

**Amtliche Bekanntmachung  
des Abwasserverbandes Oberes Aartal**

**HAUSHALTSSATZUNG  
DES ZWECKVERBANDES „ABWASSERVERBAND OBERES AARTAL“  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026**

---

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83,88) und des § 21 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Verbandsversammlung am 16. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	672.980 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	672.980 €
mit einem Saldo von	0 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €
mit einem Überschuss von	0 €

im Finanzaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	116.705 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	260.000 €
mit einem Saldo von	-260.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	260.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.100 €
mit einem Saldo von	252.900 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltjahrs von	109.605 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 260.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die nach § 20 der Verbandssatzung von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

Korbach	449.180 €
<u>Willingen</u>	100.190 €
zusammen:	549.370 €
<hr/>	

Die Verbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Korbach, 16. Dezember 2025

DER VERBANDSVORSTEHER



Kieweg

## Genehmigung

Hiermit erteile ich dem Abwasserverband Oberes Aartal gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit §§ 97a und 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Genehmigung

zur Inanspruchnahme des Gesamtbetrages der in § 2 der Haushaltssatzung 2026 veranschlagten Kredite in Höhe von

**260.000 €**

(in Worten: Zweihundertsechzigtausend Euro).

Korbach, den 18. Dezember 2025

- 7.1 Az.: 3 m 10 A/2 -

Der Landrat  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
als Behörde der Landesverwaltung

*Jürgen van der Horst*  
(Jürgen van der Horst)

